



Tennis-Club Homberg-Meiersberg e.V.

Satzung des Tennisclubs Homberg-Meiersberg e.V., Brachter Straße 51, 40882 Ratingen

§ 1 Namen, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen "Tennis-Club Homberg-Meiersberg e.V.". Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Ratingen eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Ratingen.
3. Der Zweck des Vereins besteht in der Pflege und Förderung des Tennis Sports auf gemeinnütziger Grundlage.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Begründung der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven) Mitgliedern, unterstützenden (passiven) Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

2. Mitglied kann werden, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat. Ordentliche Mitglieder sind alle an der Ausübung des Tennissports aktiv beteiligten Mitglieder, sofern sie nicht jugendliches Mitglied sind. Unterstützende Mitglieder sind alle an der Ausübung des Tennissports nicht aktiv beteiligten Mitglieder, soweit sie nicht nur Ehrenmitglied sind. Die unterstützende Mitgliedschaft kann auch von juristischen Personen und solchen Personenvereinigungen erworben werden, die nach gesetzlichen Vorschriften Träger von Mitgliedschaftsrechten und Mitgliedschaftspflichten sein können.

Zu den jugendlichen Mitgliedern rechnen alle an der Ausübung des Tennis Sports aktiv beteiligten Mitglieder, die bei Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Sport oder den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie ist neben der ordentlichen oder unterstützenden Mitgliedschaft möglich.

3. Wer ordentliches, unterstützendes oder jugendliches Mitglied werden möchte, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag einzureichen. Aufnahme gesuche Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist im Ablehnungsfalle nicht zur Abgabe einer Begründung verpflichtet. Die Mitgliedschaft rechnet grundsätzlich vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem der Aufnahmebeschluss dem Mitglied mitgeteilt wird. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen eine andere Bestimmung treffen. Mit der Mitteilung des Aufnahmebeschlusses erhält jedes Mitglied eine Abschrift der Satzung.

4. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

5. Jedes Mitglied – bei Minderjährigen ein sorgeberechtigter Elternteil – willigt mit Stellung des Aufnahmeantrages darin ein, dass seine personenbezogenen Daten gespeichert und elektronisch verarbeitet werden. Die Datenspeicherung und -verarbeitung erfolgt ausschließlich für Vereinszwecke, wie z.B. Erstellung von Beitragsrechnungen, Bekanntgabe der Termine für Vereins-meisterschaften und Vereinsfeiern, Aufruf zu Pflegearbeiten der Tennisanlage, etc. Nur bei Teilnahme der Mitglieder an Turnieren oder an Freundschafts- und/oder Medenspielen werden die Daten an den zuständigen Verband gemeldet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.
2. Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.
3. Sie muss einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist schriftlich erklärt werden (keine Email, keine SMS). Soweit dies zu Unbilligkeiten führen würde, kann der Vorstand einem früheren Austrittstermin oder einer kürzeren Kündigungsfrist oder beidem zustimmen. Die Bestimmungen über den Austritt gelten auch bei der Umwandlung einer ordentlichen (aktiven) in eine unterstützende (passive) Mitgliedschaft.
4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn wichtige Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft vorliegen. Eine solcher Grund liegt insbesondere vor,

a) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung seine fälligen Beiträge, seine Aufnahmegebühr oder Umlagen nicht zahlt,

b) bei groben Verstößen gegen die Satzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Anordnungen des Vorstandes, c) wenn die Interessen oder Zwecke des Vereins durch ein Mitglied in sonstiger Weise geschädigt werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Dem betreffenden Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist ihm durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Er wird mit der Absendung der Mitteilung wirksam.

Mit dem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied das Betreten der Club Anlagen untersagt.

§ 5 Rechtsfolgen bei Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft hat den unentgeltlichen Verlust aller Mitgliedsrechte zur Folge. Leistungen, die das ausscheidende Mitglied an den Verein für die Zeit bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erbracht hat, werden nicht zurückerstattet. Dies gilt nicht für Darlehen und freiwillige Leistungen die dem Verein mit der Bestimmung zugewendet worden sind, dass sie im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft zurückerstattet werden sollen. Die Rückzahlung von Darlehen richtet sich nach den hierüber getroffenen Vereinbarungen.

In Härtefällen kann der Vorstand beschließen, dass auch andere Leistungen, wie Beiträge und Umlagen, die auf das laufende Geschäftsjahr entfallen, ganz oder teilweise zurückerstattet werden.

2. Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bleiben erhalten. Der Vorstand kann jedoch in Härtefällen von der Geltendmachung solcher Ansprüche, insbesondere von der Erhebung des vollen Beitrages oder der Einforderung von Umlagen ganz oder teilweise absehen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben die sich aus dem Gesetz und dieser Satzung ergebenden Mitgliedsrechte, insbesondere das Recht, die vom Verein zur Verfügung gestellten Anlagen im Rahmen der jeweiligen Spielordnung zu benutzen.

Unterstützende Mitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechts und des Rechts zur aktiven Ausübung des Tennissports im Umfang der ordentlichen Mitglieder. Die Ausübung des Tennissports für unterstützende Mitglieder wird in der Spielordnung geregelt. Wer zuvor 5 Jahre ordentliches Mitglied gewesen ist, behält jedoch sein Stimmrecht, auch wenn er künftig nur noch unterstützendes Mitglied ist.

Jugendliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Im Übrigen haben sie die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, insbesondere das Stimmrecht.

Am gesellschaftlichen Vereinsleben nehmen alle Mitglieder teil.

2. Die Mitgliedschaft verpflichtet, die Interessen und die Zwecke des Vereins zu achten und zu fördern. Die Bestimmungen der Satzung sind zu beachten. Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Anordnungen des Vorstandes zur Vereins- und Spielordnung ist Folge zu leisten.

3. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind alle Mitglieder zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen verpflichtet. Die festgesetzten Aufnahmegebühren und Beiträge gelten auch für die folgenden Geschäftsjahre, solange die Mitgliederversammlung keine Veränderung beschließt. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit beschlossen, wenn die Wirtschaftslage des Vereins dies zwingend gebietet oder ein besonderer, von der Mitgliederversammlung beschlossener Zweck dies erfordert.

4. Sofern eine Aufnahmegebühr erhoben wird, ist diese sofort bei Aufnahme zu zahlen. Der Jahresbeitrag wird bei vorliegender Ermächtigung zum 15. Februar des Geschäftsjahres eingezogen. Ansonsten ist er nach Erhalt der Rechnung, spätestens jedoch bis zum 15. Februar zu zahlen. Nach diesem Zeitpunkt kann im Falle schriftlicher Zahlungsaufforderung ein Säumniszuschlag von 5 % des

noch ausstehenden Beitrages erhoben werden. Erfolgt auch nach schriftlicher Zahlungsaufforderung keine fristgerechte Zahlung des Restbetrages, so hat der Vorstand ein Spielverbot zu verhängen. Die Fälligkeit der Umlagen richtet sich nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. Die Leitung des Vereins und die Führung der laufenden Geschäfte obliegen dem Vorstand. Er ist u.a. berechtigt, eine Haus- und /oder Spielordnung zu erlassen bzw. zu ändern. Er übt im Bereich der Vereinsanlagen das Hausrecht aus. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftwart, dem Kassenswart, dem Clubwart, dem Sportwart und dem Jugendwart.

Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden alle genannten Mitglieder. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, und zwar der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam oder jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren bestellt. Die Bestellung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden. Jedes Vorstandsmitglied hat jederzeit das Recht, sein Vorstandsamt niederzulegen. Erfolgt die Neuwahl des Vorstandes nach Ablauf der Amtsperiode, so dauert die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis des bisherigen Vorstandes bis zur Neuwahl fort.

3. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Falls vor Ablauf der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied ausfällt, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Der Vorstand kann bis zu diesem Termin das betreffende Vorstandsamt mit einem Bevollmächtigten besetzen.

4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Eine Auslagenvergütung erhalten die Vorstandsmitglieder nur nach gesetzlicher Vorschrift.

5. Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung durch Vorstandsbeschluss zu ändern, sofern die Änderung durch das Registergericht oder das Finanzamt aus rechtlichen Gründen verlangt wird. Jede durch den Vorstand beschlossene Satzungsänderung ist den Mitgliedern unverzüglich durch Aushang im Clubhaus bekannt zu geben und auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt aufzunehmen.

§ 8 Beschlussfassung durch den Vorstand

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung neben dem 2. Vorsitzenden mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden. § 10 Absatz 5 gilt entsprechend.

2. Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so ist ein Vorstands Beschluss nur gültig, wenn neben dem 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung neben dem 2. Vorsitzenden mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder dem Beschluss ihre schriftliche Zustimmung erteilt haben.

3. Im Übrigen hat sich der Vorstand eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 9 Neuwahl und Entlastung des Vorstandes

1. Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt durch die letzte ordentliche Mitgliederversammlung der laufenden Amtsperiode.

2. In jedem Geschäftsjahr werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt, die das Finanzgebahren des Vorstandes überprüfen und hierüber nach Ablauf des Geschäftsjahres vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfbericht erstatten. Gibt die Geschäftsführung des Vorstandes keinen Anlass, so sind die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung zu entlasten.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, die innerhalb der ersten drei Monate durchgeführt werden soll. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand – und zwar durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam oder jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied - mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung der stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift. Die Mitgliederversamm-

lung wird durch den 1. Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden – geleitet. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich die Aufnahme sonstiger Tagesordnungspunkte zu verlangen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet.

2. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern werden außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Für die Einberufung gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sollten einzelne stimmberechtigte Mitglieder eine schriftliche Einladung nicht oder nicht rechtzeitig erhalten haben, so steht dies der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung nicht entgegen.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, wenn nicht Gesetz oder Satzung zwingend etwas anderes bestimmen, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie sind nur gültig, wenn sie in der mindestens zwei Wochen vorher erfolgten schriftlichen Einberufung ihrem Wortlaut nach mitgeteilt worden sind.

5. Bei den Abstimmungen der Mitgliederversammlung werden Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, bei Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse nicht mitgerechnet. Über einen weitergehenden oder spezielleren Antrag ist zuerst, über mehrere wahlweise Anträge gesondert nach "dafür" und "dagegen" abzustimmen.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand eine Niederschrift anzufertigen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch Aufnahme in die Niederschrift festzustellen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Sie ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen.

§ 11 Haftpflicht

Schadensersatzansprüche von Mitgliedern gegen den Verein, die durch Ausübung des Sports, durch Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins oder durch Anlagen, Einrichtungen oder Geräte des Vereins entstehen, können nur im Rahmen der vom Verein abgeschlossenen Haftpflichtversicherung geltend gemacht werden. Weitergehende Ansprüche von Mitgliedern gegen den Verein, seine Organe oder Hilfspersonen sind ausgeschlossen.

§ 12 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftlichen Zweck. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder ist eine solche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. § 10 Absatz 5 gilt entsprechend.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ratingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

3. Der Vorstand bleibt bis zur Beendigung der Auflösung im Amt und hat alle Maßnahmen zur Verwendung des Vereinsvermögens nach den vorstehenden Vorschriften zu treffen.

Errichtet zu Homberg-Meiersberg am 09.12.1973. Zuletzt geändert am 01.03.2020, Ratingen-Homberg.